

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

27.07.2016

Nummer 19

INHALT

SEITE

Bekanntmachung - Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Oberflächen- Wasser aus dem Baugebiet WA „Rosenau“ in den Rosenauer Bach durch die ZS Wohnbau GmbH & Co.KG, Trasfelden 1 a, 94104 Witzmannsberg	118
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

■ **Bekanntmachung - Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG
(Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Oberflächenwasser aus dem Baugebiet WA
„Rosenau“ in den Rosenauer Bach durch die ZS Wohnbau GmbH & Co.KG, Trasfelden 1 a,
94104 Witzmannsberg**

Die ZS Wohnbau GmbH & Co.KG, Trasfelden 1 a, 94104 Witzmannsberg hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Oberflächenwasser aus dem geplanten Baugebiet WA „Rosenau“ in den Rosenauer Bach beantragt.

Das Einleiten von Oberflächenwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 10,12,15 WHG).

Das Regenwasser wird über Rohrleitungen gesammelt und in einen unterirdischen Regenrückhalteraum westlich des Baugebietes eingeleitet. Der Drosselabfluss und Überlauf werden über einen Taleinschnitt westlich des Baugebietes dem Rosenauer Bach zugeführt. Der maximale Drosselabfluss in den Rosenauer Bach wurde auf 5 l/s festgelegt.

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 03.08.2016 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 02.09.2016) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 15.09.2016) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Passau, den 20.07.2016

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister